

gesetzes vor dem Schöffengericht zu verantworten. Die Stadtdirektion hatte nlich entdeckt, daß auf der genannten Zeitschrift der in § 7 des Gesetzes verlangte Name eines »verantwortlichen Redakteurs« fehle; außerdem glaubte die Stadtdirektion die regelmäßige Ablieferung der Zeitschrift an ihre Stelle laut § 9 des Preßgesetzes verlangen zu müssen. Letzterem, durchaus unberechtigten Ansinnen weigerte sich der Verleger nachzukommen, denn das Gesetz nimmt ausdrücklich von dieser Ablieferungspflicht Zeitschriften aus, welche »ausschließlich wissenschaftlichen Zwecken dienen«. Der Staatsanwalt hatte denn auch diesen Punkt der Anklage fallen lassen und so bildete nur die Verlezung von § 7 des Preßgesetzes den Gegenstand der Verhandlung.

Der Angeklagte berief sich darauf, daß das Preßgesetz keine bestimmte Formulierung für den verantwortlichen Redakteur vorschreibe, sondern nur allgemein sage: daß ein verantwortlicher Redakteur zu nennen sei, daß sowohl der Verleger R. Luz, wie auch der Redakteur von „Aus der Heimat“, Lehrer K. G. Luz, nicht anders glaubten, als dem Gesetz sei vollkommen Genüge geschehen indem unter dem Titel des Blattes die Worte stehen: „Im Auftrag . . . herausgegeben von Lehrer K. G. Luz in Stuttgart.“ Redigieren und Herausgeben würden nach dem Sprachgebrauch allgemein für identische Begriffe angesehen, und man könne nur bedauern, daß im Preßgesetz das Fremdwort »Redakteur« an die Stelle des deutlicheren und klareren »Herausgebers« getreten sei.

Der Angeklagte berief sich ferner insbesondere darauf, daß eine große Anzahl der deutschen wissenschaftlichen Zeitschriften ganz genau in derselben Weise mit bloher Nennung eines »Herausgebers« erscheine. Der Angeklagte hatte bereits in der Voruntersuchung ein Dutzend solcher Zeitschriften zu den Alten gegeben, und einige weitere wurden von ihm in der Schöffengerichtssitzung vorgelegt, darunter z. B. das in der Cotta'schen Buchhandlung erscheinende »Ausland«, und, was besonders bemerkenswert ist, zwei juristische Zeitschriften, welche von Rechtsgelehrten und Rechtspraktikern von hohem Ansehen (die eine dieser Zeitschriften wurde von dem bekannten [kürzlich verstorbenen] Professor v. Holzendorff redigiert) »herausgegeben« werden.

Der Staatsanwalt bezeichnete diesen vorherrschenden Gebrauch bei unseren wissenschaftlichen Zeitschriften als einen »Unfug«, betonte, daß das Gesetz zwischen Herausgeber und Verleger unterscheide, und beantragte eine Geldstrafe von 3 Mark. — Nach längerer Beratung entschied das Gericht für die niedrigste Strafe: 1 Mark und Tragung der Kosten.

Jubelfeier. — Am 4. d. M. feierte ein hervorragender Vertreter des Buchgewerbes, Herr Gustav Fritzsche, Hofbuchbinder in Leipzig, den Gedenktag der vor fünfundzwanzig Jahren erfolgten Gründung seines Geschäftes. An demselben Tage des Jahres 1864 hatte der heutige Jubilar die Vorbereitungen seiner Etablierung zum Abschluß gebracht, leistete den Bürgereid und empfing von der Behörde seinen von diesem Tage datierten Gewerbeschreibnis, so daß er selber diesen Tag als den

Gründungstag seines Geschäftes betrachtet. Das Geschäft Gustav Fritzsches entwickelte sich unter Sorgen und Not des Gründers aus kleinen Anfängen und wird heute in der Nähe des Buchhändlerhauses im eigenen Hause, einem mächtigen Baue, mit allen Hilfsmitteln der neuesten Technik und einem Personal von über 150 Mitarbeitern betrieben. An diesem Beispiel zeigt sich recht augenfällig der erstaunliche Aufschwung des Buchgewerbes der letzten Jahrzehnte und der wesentliche Anteil, den Leipzig an der Vereinigung und Ausbildung der meisten Herstellungsgewerbe des Buches nimmt, nicht minder aber auch die Tüchtigkeit und Thatkraft des Mannes, der vor fünfundzwanzig Jahren ohne die Hilfe auch nur eines Mitarbeiters, lediglich auf seiner eigenen Hände Arbeit angewiesen, sein Geschäft begann, das ihn nach verhältnismäßig kurzer Zeit in große geschäftliche Verhältnisse emportrug.

Zu einem Tage der Ehren im vollen Sinne des Wortes gestaltete sich daher mit Recht dieser bedeutungsvolle Tag, an dem die Glückwünsche in reicher Fülle an den Geehrten heranströmten, und zu welchem ihm auch die besondere Auszeichnung zu teil wurde, von Ihrer Majestät der Königin Carola von Sachsen huldvolle Worte der Anerkennung persönlich entgegennehmen zu dürfen.

Das bedeutungsvolle Fest fand seinen frohen Ausklang am vergangenen Sonnabend, welcher den Jubilar mit seinen Angehörigen, Freunden und Mitarbeitern bei einem heiteren Festmahl vereinigte. Zum bleibenden Andenken des Tages bedachte Herr Fritzsche seine Gäste mit einer ungemein stattlichen Festschrift, welche ein anregendes Bild der Geschichte des Hauses giebt und auch für weitere Kreise einen lehrreichen Beitrag zur Kenntnis der buchgewerblichen Entwicklung bildet.

Neue Bücher, Zeitschriften, Gelegenheitsschriften, Kataloge &c. für die Hand- und Hausbibliothek des Buchhändlers.

L. Staackmann, Leipzig, Baarsortimentskatalog 1889. III. Abteilung. Schulbücher. Als Manuscript für Buch- und Musikalienhändler. hoch 8°. 124 S. Geb.

Einhundert Jahre des Geschäftshauses Ernst Siegfried Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung und Hofbuchdruckerei in Berlin. Ein Zeitbild. Als Handschrift für Buchhändler. 4°. 160 S. Berlin, 3. März 1889. Geb.

1864—1889. Seinen Gönern, Freunden und Mitarbeitern aus Anlaß seines 25jährigen Geschäftsjubiläums am 4. März 1889 gewidmet von Gustav Fritzsche. Festschrift, herausgegeben von Gustav Fritzsche, Buchbindermeister, Königl. sächsischer Hofbuchbinder in Leipzig. 4°. 39 S. Geb.

Nordisches Sprachbuch, Anglo-schlesisch, Englisches, Keltisch. (Bibliothek des Prof. Dr. Karl Bartsch. 2 Abteilung.) Antiqu. Katalog von Otto Harrassowitz in Leipzig. 8°. S. 133—178. Zeitschriften, Sammelwerke, Gesellschaftsschriften, Bibliothekswerke. Antiqu. Katalog von Joseph Baer & Co. in Paris. 8°. 60 S.

Anzeigebatt.

Gerichtliche Bekanntmachungen.

[10984] **Auszug**
aus dem Protokoll des Kurländischen Oberhofgerichts in Konkursachen über das Vermögen des erblichen Ehrenbürgers
Victor Felsco.

Actum den 1. Februar 1889.

Es wurde beschieden, wie folgt:

Auf Befehl
Seiner Kaiserlichen Majestät,
des Selbstherrschers aller Neußen,
rc., rc., rc.

wird von dem Kurländischen Oberhofgericht dahin beschieden:

dass sämtliche Interessenten in der Konkursache des Herrn Victor Felsco, Inhabers der Lucas'schen Buchhandlung zu Mitau, welche sich innerhalb der anberaumt gewesenen Praktiffrist mit Forderungen an die kürdareiche Konkursmasse, allhier gemeldet haben, hiermit angewiesen sein sollen, von dem bei diesem Konkursfro durch den Kontraktor eingebrachten Verfahren bezüglich der Liquidität resp. Illiquidität

und der Rangordnung in der Befriedigung der angemeldeten Forderungen allhier Einsicht zu nehmen, und bis zu dem hiesfür peremptorisch auf den 20. April d. J. anberaumten Termin ihre Entgegnung auf jenes Verfahren allhier einzubringen, im Unterlassungssalle aber zu gewähren, daß sie mit ihrer qu. Entgegnung prästudiert und im weiteren Prozeßverfahren übergangen werden werden.

B. R. W.
(die Unterschriften)
in fidem extractus:
Sekretär Praetorius.

Geschäftliche Einrichtungen und Veränderungen.

[10618] Heidelberg, den 6. März 1889.
Sämtliche seither im Verlag der Fr. Bassermann'schen Verlagsbuchhandlung in München erschienenen oder befindlichen Werke und Schriften von

Kuno Fischer:
Geschichte der neuern Philosophie. I. bis VI. Band.
Descartes' Hauptthesen zur Grundlegung seiner Philosophie.

Shakespeare, Richard III.
Kritik der Kantischen Philosophie.
Über das akademische Studium.
Anti-Trendelenburg.

Briefwechsel zwischen Goethe und Göttling.
System der Logik und Metaphysik.
Kant's Leben und Grundlage seiner Lehre.
Baruch Spinoza's Leben und Charakter.
Über die Entstehung des Wizes.
Schiller. 3 Vorträge.

Das Interdikt meiner Vorlesungen &c.
Die Apologie meiner Lehre &c.

sind vom heutigen Tage nebst der Auslieferung von 1889 und den Disponenden O.-N. 1889 läufig in unsern Verlag übergegangen. Sie wollen gef. von heute an nur von uns verlangen.

Die Fr. Bassermann'sche Verlagsbuchhandlung, an welche die Remittenden und Disponenden noch zu richten sind, wird Ihnen Spezifikation der auf unser Konto zu übertragenden Posten zugehen lassen.

Carl Winter's Universitätsbuchhandlung.

Wird bestätigt:
München, 6. März 1889.

Fr. Bassermann'sche Verlagsbuch-